

3125 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

Über den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 ter) samt Anhängen und Anlage zu Anhang C

Im gegenständlichen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Österreich ist vorgesehen, daß sich die Vertragsparteien für einen Zeitraum bis zum 21. November 1986 an einer konzertierten Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung beteiligen. Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien soll im Rahmen eines Konzertierungsausschusses durchgeführt werden, dem ein Vertreter der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie je ein Delegierter der oben erwähnten Staaten und jedes Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft angehören. Die Berichte und die Stellungnahmen des Konzertierungsausschusses werden den Staaten zugeleitet.

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden wie folgt veranschlagt: 1 300 000 ECU für die Europäische Gemeinschaft, 50 000 ECU für Finnland, 58 000 ECU für Jugoslawien, 53 000 ECU für Norwegen, 57 000 ECU für Österreich, 70 000 ECU für Schweden, 70 000 ECU für die Schweiz. Somit ergibt sich für die österreichische Teilnahme an der COST-Aktion 11 ter ein finanzieller Aufwand von rund 890.000,- Schilling.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

**3125 d. B.**

**- 2 -**

**Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 15. Mai 1986 betreffend ein Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der Datenfernverarbeitung (COST-Aktion 11 ter) samt Anhängen und Anlage zu Anhang C, wird kein Einspruch erhoben.**

**Wien, 1986 05 21.**

**Kampichler**  
Berichterstatter

**Stepancik**  
Obmannstellvertreter